

I n v i t a t e .

Einladung

an

die schweizerischen Industriellen.

Das schweizerische Militärdepartement macht, mit Ermächtigung des Bundesrathes, Folgendes bekannt:

Die Einführung einer verbesserten Handfeuerwaffe bei der schweizerischen Armee ist als dringendes Bedürfnis anerkannt und wird von der h. Bundesversammlung in naher Zeit unzweifelhaft beschlossen werden.

Dies wird, schon für die erste Bewaffnung, einen Bedarf von 70 bis 100,000 neuen Gewehren hervorrufen, die in den nächsten Jahren beschafft werden müssen; von der spätern fortwährenden Ergänzung und der allmählichen Ausdehnung der begonnenen Bewaffnung auch auf die Landwehr u. s. w. nicht zu sprechen.

Dieser Anlaß sollte nun ergriffen werden, um die Fabrikation unseres Waffenbedarfs auf unsern eigenen Boden zu ziehen, damit wir darin nicht länger vom Auslande abhängig seien und die für unsere Waffen aufzuwendenden bedeutenden Summen im Lande selbst verbleiben.

Es herrscht vorläufig die Ansicht, daß eine schweizerische Waffenfabrikation nicht in eidgenössischen Staats- oder Regie-Werkstätten zu betreiben, sondern der Privatindustrie zu überlassen sei. Das Militärdepartement wünscht nun zu erfahren, ob hiefür bei den schweizerischen Industriellen Unternehmungslust walte und ob Aussicht auf Erreichung des Ziels wirklich vorhanden sei, zu welchem Zwecke es dieselben einladet, ihm ihre Mittheilungen und Anerbietungen zu machen. Damit sie hiefür einen Anhaltspunkt gewinnen, werden die Grundlagen zu allfälligen Unterhandlungen hier angedeutet:

1. Die Eidgenossenschaft würde sich verbindlich machen, eine Reihe von Jahren eine Minimumzahl von Gewehren zu beziehen, z. B. jährlich 10,000. Sehr wünschenswerth wäre jedoch, wenn besonders für die ersten Jahre die Unternehmer auch ein größeres Quantum liefern könnten.

2. Die nöthigen Räumlichkeiten mit Wasserkraft dürften wohl von den betreffenden Ortschaften, beziehungsweise Kantonen geliefert werden. Die Eidgenossenschaft überläßt die dießfällige Sorge jedoch den Unternehmern. Sie fordert bloß, daß die Hauptfabriken nicht zu nahe an die Gränze, sondern möglichst in das Innere des Landes verlegt werden. Dabei wird ausdrücklich hervorgehoben, daß es nicht in der hierseitigen Tendenz liegt, die Confektion der einzelnen Waffenbestandtheile vollständig in den Centralwerkstätten zu vereinigen, sondern dabei so viel wie möglich Privatbüchsenmacher zu betheiligen.

3 Die für Anschaffung der Maschinen und sonstigen Einrichtungen nöthigen Kapitalien können nothigensfalls, unter festzusetzenden Bedingungen, von der Eidgenossenschaft vorbeschossen werden.

4. Der Preis der gelieferten Waffen müßte bei gleicher Qualität mit demjenigen ausländischer Fabriken nicht in zu grellen Mißverhältnissen stehen.

5. Die Eidgenossenschaft müßte sich durch ständige Experten eine strenge Kontrolle der Fabrikation vorbehalten. Nicht nur muß sie die Qualität des zu verwendenden Eisens und sonstigen Materials vorschreiben, sondern auch die stufenweise Verarbeitung bis zur Vollendung der Waffe überwachen und alles, was nicht als gut erfunden wird, verwerfen können. Nur Waffen und Waffenbestandtheile, welche diese Kontrolle bestanden, werden mit dem eidgenössischen Stempel versehen.

Das Departement würde es mit Vergnügen sehen, wenn auf diesen oder ähnlichen Grundlagen schweizerische Industrielle sich zu Unterhandlungen bereit zeigen würden. Sollten sie abweichende Grundlagen zur Erreichung des Zieles für besser erachten, oder überhaupt nützliche Winke in der Frage geben können, so würden auch solche Mittheilungen sehr gerne angenommen. Eingaben sind bis den 15. September nächsthin an das unterzeichnete Departement zu richten.

Bern, den 1. August 1860.

Für das Schweiz. Militärdepartement:
Stämpfli.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit aufmerksam gemacht, daß durch kaiserliches Gesetz vom 14. dieses Monats das bisher in Frankreich bestandene Verbot der Ausfuhr von Gerberinde, Brennholz in Stüken oder Bündeln, Stangenholz, Holzkohlen und Rehlen von Hanfabfällen aufgehoben und die zollfreie Ausfuhr dieser Produkte bewilligt worden ist.

Dieses Gesetz ist sofort in Vollziehung getreten.

Bern, den 27. Juli 1860.

Das Schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Königl. Präfectur des Monte Lombardo Veneto.

Bekanntmachung.

In Folge der Verständigung, welche die in Mailand zusammengesetzte internationale Kommission für die Ausschreibung der lombardisch-

venetianischen Staatsschuld nach Maßgabe des Zürcher-Vertrages erzielt hat, und kraft Ermächtigung durch das königliche Finanzministerium mittels Erlaß vom 14. laufenden Monats wird öffentlich bekannt gemacht, daß die Präfektur des Monts Lombardo Veneto mit dem 1. August nächsthin zur Auszahlung der bis Ende des laufenden Monats verfallenen Renten, so wie derjenigen, welche am 1. August auf den kraft kaiserlichen Patentes vom 27. August 1820 ausgegebenen, auf Namen lautenden Scheinen (Cartelle nominative) verfallen, die weder auf Bürger des Königreichs lauten, noch in den an die österreichischen Behörden gemachten Notifikationen erwähnt sind, Schweigen wird.

Diese zu Gunsten der Gläubiger, welche weder dem einen noch dem andern der beiden Staaten angehören, getroffene Maßregel ist eine durchaus zeitweilige und greift in keinerlei Weise der Frage über die Einweisung de. Titel in den einen oder andern der beiden Theile, in welche die lombardisch-venetianische Staatsschuld geschieden werden wird, vor.

Demnach haben diejenigen Gläubiger, welche dem kraft des Zürcher Vertrages zu Lasten des Königreichs verbleibenden Theile zugeschrieben werden wollen, durch amtliche Bescheinigung und nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1859 sich über ihre Heimathörigkeit ferner auszuweisen.

Hinsichtlich der Auszahlung der Renten, welche in den folgenden Monaten verfallen, werden den auswärtigen Gläubigern die getroffenen Verfügungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Mailand, den 16. Juli 1860.

Der königliche Präfekt: Correnti.

Der Sekretär: Cacciamali.

Bekanntmachung.

Der schweizerische Minister in Paris sandte s. B. die Todscheine für zwei Angehörige der Schweiz ein, nämlich:

- 1) Für einen Adam Zeller, gew. Kutschenmacher, von Aesch, Sohn des sel. Adam Zeller und der sel. Anna Maria Cunyat?, gestorben in seiner Wohnung zu Paris am 1. Juni 1859 in einem Alter von 65 Jahren.
- 2) Für eine Verena Ammann, von Altstätten, gewesene Gattin des Jakob Siedler, Tochter des sel. Rudolf und der sel. Anna Neeser?, gestorben zu Lyon in der Wohnung ihres noch lebenden Mannes am 1. September 1857 in einem Alter von 69 Jahren.

Da der Heimathörigkeit der Obgenannten bisher nicht ausgemittelt werden konnte, so sieht sich die unterzeichnete Kanzlei im Falle, die Staatskanzleien der Kantone, so wie die Gemeinde- und Polizeibehörden, welche die Verstorbenen als ihre Angehörigen erkennen sollten, hiemit zu ersuchen, ihr davon gefällige Anzeige machen zu wollen.

Bern, den 24. Juli 1860.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Die nachbenannten Militärs vom ehemaligen k. neapolitanischen II. und IV. Schweizerregiment werden aufgefordert, der unterzeichneten Kanzlei sofortigen Bericht über ihren dermaligen Aufenthaltsort zugehen zu lassen, und ebenso werden die Polizeibehörden der Kantone ersucht, diese Bekanntmachung den Betreffenden zur Kenntniß zu bringen, damit dieselben ihre Pensionsansprüche wahrnehmen können.

Edouard Kossel, von Chaugdefonds, gew. Soldat im IV. Regiment.
Ls. Ferd. Fres. Dubois, von Chaugdefonds, gew. Korporal im IV. Regiment.

Eugène Prince, von Neuenburg, Soldat im IV. Regiment.

Abraham Aubert, von Cortailod,

Jean Louis Baillet, von Neuenburg, "Sergent" im IV. Regiment.

Friedr. Ferdinand Ritter, von Basel, gew. Soldat im II. Regiment.

Bern, den 24. Juli 1860.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Bauauschreibung.

Ueber die Herstellung der Maurer-, Steinhauer- und Zimmermannsarbeiten am Hauptgebäude für das eidgenössische Polytechnikum und die zürcherische Hochschule in Zürich wird anmit Konkurrenz eröffnet. Der Bau ist in drei Bauloose abgetheilt, und es können Eingaben für die einzelnen Arbeiten eines Looses oder für mehrere oder für den ganzen Bau gemacht werden.

Sachverständige sind eingeladen, die Pläne, Baubeschreibung, Affordbedingungen und Kostenberechnungen auf dem Baubureau im Schinnhut einzusehen und sodann bis spätestens den 25. Augustmonat l. J. ihre Mindestforderung dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Hagenbuch, verschlossen und mit der Aufschrift: „Bauingabe für das Polytechnikum“ einzureichen.

Zürich, den 25. Heumonath 1860.

Aus Auftrag
des Direktors der öffentlichen Bauten,
Der Sekretär:
Schwerzenbach.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Laufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathort deutlich angeben.)

- 1) Posthalter und Telegraphist in Motiers. Jahresbesoldung Fr. 1000 aus der Postkasse und Fr. 180 nebst Provision aus der Telegraphenkasse. Anmeldung bis zum 18. August 1860 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
 - 2) Postkommis in Genf. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 18. August 1860 bei der Kreispostdirektion Genf.
 - 3) Posthalter und Briefträger in Grenchen, Kts. Solothurn. Jahresbesoldung Fr. 560. Anmeldung bis zum 18. August 1860 bei der Kreispostdirektion Basel.
-
- 1) Postkommis in Rheinef, Kts. St. Gallen. Jahresbesoldung Fr. 720. Anmeldung bis zum 9. August 1860 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
 - 2) Posthalter und Briefträger in Schmerikon, Kts. St. Gallen. Jahresbesoldung Fr. 400. Anmeldung bis zum 9. August 1860 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
 - 3) Posthalter in Büren, Kts. Bern. Jahresbesoldung Fr. 660. Anmeldung bis zum 9. August 1860 bei der Kreispostdirektion Bern.
 - 4) Telegraphist auf dem Hauptbureau Zürich. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 11. August 1860 bei der Telegrapheninspektion St. Gallen.
 - 5) Telegraphist auf dem Hauptbureau Bern. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 11. August 1860 bei der Telegrapheninspektion Bern.
 - 6) Telegraphist auf dem Hauptbureau Genf. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 11. August 1860 bei der Telegrapheninspektion Lausanne.
 - 7) Postkondukteur für den Postkreis Zürich. Jahresbesoldung Fr. 1020. Anmeldung bis zum 8. August 1860 bei der Kreispostdirektion Zürich.
 - 8) Kommis bei der Kreispostdirektion Bern. Jahresbesoldung Fr. 1400. Anmeldung bis zum 6. August 1860 bei der Kreispostdirektion Bern.
-

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.08.1860
Date	
Data	
Seite	30-34
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 155

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.